

LAW CORNER

von Dr. Christian Becker, Partner, (li.) Dr. Lutz Pospiech, Partner, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München

Reichweite der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im StaRUG-Verfahren

Mit der Schaffung des Sanierungsverfahrens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) wurde auch das SchVG angepasst. Wesentliche Regelungen zum Insolvenzverfahren gelten entsprechend für das StaRUG-Verfahren. So muss nach § 19 VI SchVG i.V.m. § 19 II 2 SchVG auch das Restrukturierungsgericht, wenn noch kein gemeinsamer Vertreter (gV) für die Anleihegläubiger bestellt wurde, eine Anleihegläubigerversammlung (AGV) für die mögliche Bestellung eines gV einberufen. Unklar ist hierbei, ob und unter welchen Bedingungen die Bestellung eines gV dabei auch für ein etwaiges Folge-Insolvenzverfahren und u.U. sogar darüber hinaus gilt.

Kein zwingendes Amtsende bei Verfahrensende

Die Regelungen in § 19 II 1, 2 SchVG sehen die gerichtliche Einberufung einer AGV vor, um einen gV der Anleihegläubiger "zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren" zu bestellen. Der Wortlaut ließe sich so verstehen, dass sich die Befugnis zur Bestellung eines gV im StaRUG-Verfahren nach § 19 VI, II SchVG auch ausschließlich für die Dauer des StaRUG-Verfahrens beschränkt. Selbst wenn die Anleihegläubiger wollten, wären sie danach nicht in der Lage, in einer vom Restrukturierungsgericht einberufenen AGV einen gV auch für die Zeit nach dem StaRUG-Verfahren zu bestellen.

Diese Auslegung ließe sich u.E. jedoch nur schwer mit der Richtlinie (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) vereinbaren, die vom StaRUG-Verfahren eine möglichst große Flexibilität, Effizienz und eine möglichst geringe Behördenbeteiligung fordert (vgl. Art. 25 lit. b) und Erwägungsgrund Nr. 29 der Richtlinie). **Dem widerspräche es**, die Bestellung des gV per se auf das StaRUG-Verfahren zu beschränken.

Denn dann müsste bei einem Scheitern des StaRUG-Verfahrens und einer daraus resultierenden Folge-Insolvenz das zuständige Insolvenzgericht stets erneut eine AGV nach § 19 II 2 SchVG einberufen - verbunden mit Mehrkosten, die letztlich auch zu Lasten der Quote der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren gehen. Die Anleihegläubiger, die nicht ohne gV handeln wollen, müssten auf die erneute Bestellung eines gV warten. Zudem dürfte es regelmäßig im Interesse der Anleihegläubiger sein, auch den gV im Insolvenzverfahren zu haben, der sich bereits im StaRUG-Verfahren eingearbeitet hat.

Fakultative Amtsfortdauer auch über Insolvenzverfahrensende hinaus

Am ehesten interessengerecht und auch richtlinienkonform erscheint uns die Auffassung, dass das Amt des gV fakultativ auch über ein StaRUG-Verfahrensende hinausgeht. § 19 II SchVG beschränkt nicht die Bestellung des gV überhaupt, sondern bietet seinem Wortlaut nach lediglich die Möglichkeit, überhaupt zu bestellen. Die Formulierung in § 19 II 2 SchVG ist u.E. so zu verstehen, dass der Zusatz "zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren" auch zu keiner Beschränkung der Tätigkeit führt, sondern vielmehr als ein Verweis auf die besondere Alleinbefugnis des gV nach § 19 III Hs. 1 SchVG zu erachten ist.

Diese Formulierung stellt nach unserer rechtlichen Einschätzung klar, dass die Anleihegläubiger in der gerichtlich einberufenen AGV nach § 19 II 2 SchVG gerade keinen normalen, "schwachen" gV mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten nach § 7 SchVG bestellen können, sondern nur einen "starken" gV, der alleine berechtigt ist, die Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren wahrzunehmen.

Das Gesetz sieht neben der Bestimmung zur Abberufung des gV keine weitere Regelung für die Beendigung des Amts des gV vor. § 19 II, VI SchVG regelt bloß die Möglichkeit der Bestellung eines gV im Insolvenz- bzw. StaRUG-Verfahren; Angaben zur Amtsdauer liefert das SchVG nicht.

Ob und inwieweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen gV mit unbefristeter Amtszeit bereits im StaRUG-Verfahren zu bestellen, bestimmt sich nach dem konkreten Bestellungsbeschluss in der AGV nach § 19 VI, II 2 SchVG. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Alleinbefugnis des gV nach § 19 III Hs. 1 SchVG bei unbefristeter Bestellung grundsätzlich nur während des StaRUG-Verfahrens und dann wieder im eröffneten Insolvenzverfahrens greift, hingegen nicht im Insolvenzeröffnungsverfahren.

Fazit

Nach richtlinienkonformer Auslegung ist es u.E. möglich, den gV bereits in einer vom Restrukturierungsgericht einberufenen AGV im StaRUG-Verfahren auch für den Zeitraum nach einem möglichen Scheitern des StaRUG-Verfahrens zu bestellen. Mangels gesetzlicher Regelungen zur Dauer der Amtszeit eines gV richtet sich diese grundsätzlich nach dem Bestellungsbeschluss. Für die Praxis empfiehlt es sich, ein mögliches Folge-Insolvenzverfahren zu berücksichtigen und eine ausdrückliche Regelung in den Bestellungsbeschluss aufzunehmen.

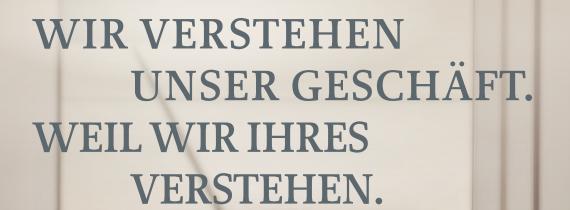
Anzeige



Werden Sie Havel-Pate!

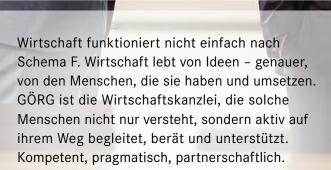
Schützen Sie mit uns diesen einzigartigen Lebensraum und seine Bewohner.







IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



Unser Auftrag: Ihr Erfolg

www.goerg.de

SEBASTIAN SCHÄFER | ASSOZIIERTER PARTNER THORALF HERBOLD | PARTNER DR. ILKA MAINZ | ASSOZIIERTE PARTNERIN